ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 1980,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Fliesen, gebrannte Pflastersteine sowie Boden- und Wandplatten der Tarifnummern ex 69.07 und ex 69.08 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/415/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder am 17. März 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Fliesen, gebrannte Pflastersteine sowie Boden- und Wandplatten der Tarifnummer ex 69.07 und ex 69.08 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Benelux-Ländern gilt bei der Einfuhr der betreffenden aus Japan stammenden Waren ein jährliches Kontingent.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zum großen Teil auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen, die es ermöglichen, daß die Ausfuhrpreise erheblich niedriger sind als die entsprechenden Erzeugerpreise in der Gemeinschaft.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Wirksamkeit der genannten handelspolitischen Maßnahmen in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 [1], insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus Japan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 14. März 1980 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 69.07 und ex 69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine sowie Boden- und Wandplatten

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in den Benelux-Ländern gegenüber Japan, längstens jedoch bis zum 30. September 1980.

[1] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 21. März 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident